

**Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen
zur Sportvereinsarbeit
in der Gemeinde Ahrensfelde**

1. Grundsätze

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Ahrensfelde können Zuschüsse zur finanziellen Förderung der Sportvereinsarbeit gewährt werden.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports erfolgt als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Hilfen der Gemeinde sollen die Eigeninitiativen und Aktivitäten der Vereine und damit auch deren finanziellen Eigenleistungen nicht ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen.

Die Sportförderung in der Gemeinde Ahrensfelde soll insbesondere auf die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen abgestimmt sein.

Besonders gefördert wird ein Sportangebot, das insbesondere einer breiten Masse von Bürgern eine sportliche Betätigung ermöglicht und dabei allen Bevölkerungsteilen der Gemeinde Ahrensfelde ohne besonderen Aufwand zugänglich ist.

Bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die Förderung aus Mitteln der Gemeinde Ahrensfelde hinzuweisen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die im Gebiet der Gemeinde Ahrensfelde ihren Sitz und ihre Sportstätte haben.

Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Verein muss Mitglied im Landessportbund des Landes Brandenburg sein.
- b) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- c) Voraussetzung ist ferner, dass durch den Verein ein angemessener Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Als angemessener Mitgliedsbeitrag wird auf die jeweils aktuellen Anforderungen des Landessportbundes bei dessen Förderung verwiesen.
- d) Die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ahrensfelde haben.
- e) Der Sportverein muss mindestens 3 volle Jahre bestehen.

Diese Fördervoraussetzungen gelten für sämtliche in dieser Richtlinie aufgeführten Förderarten.

Die Förderung kann darüber hinaus in einzelnen Förderarten an weitere Voraussetzungen geknüpft werden.

3. Förderarten

Gefördert werden kann nach Maßgabe dieser Richtlinie:

- a) die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine und Sportverbände, als allgemeiner Zuschuss;
- b) die Organisation und Durchführung von Sportmaßnahmen und sportlichen Höhepunkten;
- c) die Nutzung der vorhandenen Sportstätten;
- d) der Bau bzw. die Unterhaltung vereinseigener und durch Vereine betriebener Sportstätten;
- e) die Ausstattung mit geeigneten Sportgeräten und Sportmitteln.

4. Allgemeiner Zuschuss / Grundförderung

Förderungsfähige Vereine gem. Ziff. 2 können auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel einen jährlichen pauschalen Zuschuss erhalten.

Voraussetzungen für diesen pauschalen Zuschuss sind neben den in Ziff. 2 aufgeführten Punkten:

- a) eine Mitgliederzahl von mindestens 60 beitragszahlenden Mitgliedern und
- b) einen mindestens 25 %-igen Anteil an Kindern und jugendlichen Mitgliedern.

Als Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift zählen Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den per 31.12. des Vorjahres an den Landessportbund gemeldeten Mitgliederzahlen, wobei Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen (mindestens 50 %) mit je einem Punkt bewertet werden, andere Mitglieder mit je einem halben Punkt.

Die Höhe des jährlich zur Verfügung gestellten pauschalen Zuschusses für die Vereinsförderung beschließt die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung. Der allgemeine Zuschuss wird für die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine gewährt. Insbesondere für die Unterstützung der Jugendarbeit und Ermöglichung des Breitensports. Der Zuschuss ist nicht für investive Maßnahmen zu verwenden.

5. Förderung von Sportmaßnahmen und sportlichen Höhepunkten

Veranstaltungen, die sportliche Höhepunkte für die gesamte Gemeinde darstellen und in besonderer Weise geeignet sind, das sportliche Image der Gemeinde Ahrensfelde positiv zu beeinflussen, können bis zu einer Höhe von 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Förderungsfähige Gesamtkosten sind Kosten für:

- a) Pokale, Urkunden etc.;

- b) Werbung;
- c) Transport;
- d) Gebühren und Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe;
- e) Kleinimbiss und alkoholfreie Getränke in angemessener Höhe.

6. Investive Zuschüsse zum Sportstättenbau und zur Sportstättenerhaltung

Die Gemeinde Ahrensfelde gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Baumaßnahmen an vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen.

6.1 Investive Zuschüsse zum Sportstättenbau und zur Sportstättenerhaltung können gewährt werden für:

- a) Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und der Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- b) Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen;
- c) Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf;
- d) Umbaumaßnahmen an bisher nicht sportlich genutzten Räumen und Flächen;
- e) Maßnahmen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Immissionsschutzes sowie baurechtlicher Vorgaben;
- f) Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und Einrichtungen;
- g) Planungsleistungen sowie Grund- und Erstausrüstungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.

6.2 Die kommunale Sportförderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung der geförderten Sportvereine zwingend voraus.

Für die Bemessung der Eigenanteile können auch selbst erbrachte Arbeitsleistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen sind. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu bringen, dass

- a) er Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist;
- b) der Pachtvertrag mindestens auf weitere 10 Jahre geschlossen ist;
- c) sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effektive Nutzung der Anlage bietet;
- d) er die Folgekosten erbringen kann;
- e) er die geforderten Eigenleistungen erbringt.

7. Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen

7.1 Die laufende Unterhaltung und der Betrieb von vereinseigenen oder von Dritten gepachteten Sportanlagen und Einrichtungen werden durch die Gemeinde Ahrensfelde grundsätzlich nicht gefördert. Hierfür ist jeder Verein selbst zuständig.

7.2 Sportanlagen der Gemeinde Ahrensfelde, welche nicht an Sportvereine verpachtet sind, werden durch die Gemeinde bewirtschaftet.

7.3 Schließt ein Sportverein einen Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag mit der Gemeinde Ahrensfelde, ist die in diesem Vertrag getroffene Regelung der Unterhaltungskosten entscheidend.

Ist eine solche Regelung nicht getroffen, so kann durch die Gemeinde ein Zuschuss von bis zu 80 % der Unterhaltungskosten gezahlt werden.

Zu den Unterhaltungskosten zählen zusätzlich zu den Betriebskosten alle Kosten einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (z. B. Rasenmähen, Kleinreparaturen, Versicherungen etc.).

Die Höhe der jährlich für die Bezuschussung von Unterhaltungskosten bereit gestellten Mittel beschließt die Gemeinde im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.

8. Förderung der Beschaffung von Sportgeräten

Die Gemeinde Ahrensfelde fördert die Ausstattung der Sportvereine mit Sportgeräten, um einen wirkungsvollen Sportbetrieb zu gewährleisten und um das Angebot des Freizeitsports zu vergrößern.

Gefördert wird die Beschaffung von Sportgeräten deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten ausgenutzt sowie angemessene Eigenleistungen erbracht werden, die Sportgeräte noch im Bewilligungsjahr angeschafft werden und wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und ein objektiver Bedarf vorhanden ist.

Gefördert werden nur Geräte, deren Einzelanschaffungspreis mindestens 500 € beträgt.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Pflegegeräte, die für die Pflege und Unterhaltung gemeindlicher Sportanlagen, welche von Vereinen gemietet oder gepachtet sind, erforderlich sind.

9. Förderverfahren

9.1 Antragstellung

Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Anträge sollen bis zum 30.06. des Vorjahres gestellt werden.

Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Anträge sind zu richten an:

Gemeinde Ahrensfelde
Der Bürgermeister
Lindenberger Straße 1
16356 Ahrensfelde

Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung obliegt dem Antragsteller.
Dieser hat vor Antragstellung zu prüfen, ob andere Fördermöglichkeiten (Land, Kreis, Bund etc.) genutzt werden können.

Dem Antrag auf Förderung ist folgendes beizufügen:

- a) der durch die Mitglieder bestätigte Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres;

b) die Ausweisung der Gesamtfinanzierung des Projektes und des Eigenanteils des Sportvereins.

Dem Antrag auf Grundförderung nach Ziff. 4 ist zusätzlich Folgendes beizufügen:

- a) der Nachweis einer Mitgliederzahl von mindestens 60 beitragszahlenden Mitgliedern;
- b) der Nachweis eines mindestens 25 %-igen Anteils von Kindern und jugendlichen Mitgliedern.

9.2 Höhe der Förderung

Die Entscheidung über die Verteilung und die Höhe der Zuschüsse trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde im Rahmen der Haushaltsplanung.

Die einzelnen Fördertatbestände bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Unterstützung maximal gewährt werden kann.

Die endgültige Höhe richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers und danach, ob gleichzeitig eine Zuwendung von Dritten gewährt wird.

Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit, die Bedeutung der Maßnahme für den Verein und die Gemeinde maßgebend. Die Gemeindevertretung trifft dabei die Auswahl der besonders förderungswürdigen Maßnahmen und Projekte. Die Gewichtung der Förderungswürdigkeit der einzelnen beantragten Zuschüsse liegt allein im Ermessen der Gemeindevertretung.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ahrensfelde ist und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

9.3 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sind zu beachten. Nähere Regelungen zur Auszahlung, Verwendung und Abrechnung trifft der Zuwendungsbescheid.

Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Voraussetzung für die Auszahlung einer Zuwendung ist die abgeschlossene ordnungsgemäße Abrechnung bereits erhaltener Zuwendungen.

9.4 Verwendungsnachweis

Bis spätestens 4 Wochen nach dem Abschluss der Maßnahme sind deren ordnungsgemäße Durchführung und die Verwendung der Zuwendung beim Bürgermeister zu belegen, sofern im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin benannt ist.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- a) die Gesamtkosten der Maßnahme; auf Aufforderung ist die Gesamtfinanzierung durch geeignete Belege nachzuweisen;

- b) Originalbelege in Höhe der durch die Gemeinde Ahrensfelde ausgereichten Zuschüsse;
- c) ein Sachbericht;
- d) eine Inventarliste;
- e) Teilnehmerlisten.

Die Verwendung der gem. Ziff. 4 pauschal gewährten Mittel braucht nicht unmittelbar nach Verwendung einzeln abgerechnet oder nachgewiesen werden. Jedoch ist der Nachweis der Verwendung der Mittel spätestens bis zum 31. März des Folgejahres insgesamt beizubringen.

9.5 Widerrufsvorbehalt

Werden Zuwendungen nicht ordnungsgemäß verwendet, oder verstößt der Zuwendungsempfänger gegen Vorschriften dieser Richtlinie, kann die Gemeinde die Bewilligung widerrufen und den ausgereichten Zuschuss zurückfordern. Sämtliche Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Verwendung.

9.6 Entscheidungen im Einzelfall

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde behält sich vor, bei der Gewährung von Zuschüssen in begründeten Einzelfällen von den Voraussetzungen dieser Richtlinie abzuweichen, soweit dies im Interesse der Gemeinde geboten erscheint.

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ahrensfelde, den *2.06.2015*



Wilfried Gehrke
Bürgermeister